

## Kapsch Festnetz Business für ComLive Allgemeine Geschäftsbedingungen

1	Abkürzungen und Begriffe .....	2
2	Vertragsbestandteile .....	2
3	Vertragsabschluss, Bonitätsprüfung .....	2
4	Vertragsgegenstand .....	2
5	Mitwirkungspflichten des Kunden .....	3
6	Verwendung von Benutzerdaten .....	3
7	Entgelte, Abrechnung .....	3
8	Zahlungsbedingungen .....	4
9	Einwendungen gegen Rechnungen .....	4
10	Zahlungsverzug .....	5
11	Aufrechnungsverbot .....	5
12	Sicherheitsleistung .....	5
13	Gewährleistung .....	5
14	Haftung .....	5
15	Einhaltung von Rechtsvorschriften .....	5
16	Datenschutz .....	5
17	Rufnummernanzeige .....	6
18	Verbot von Missbrauch .....	6
19	Diensteunterbrechung / Sperre von Services .....	6
20	Vertrags- und Entgeltänderungen .....	6
21	Wiederverkauf/Rechtsnachfolge/Haftung des Kunden .....	7
22	Vertragsdauer und Vertragsbeendigung .....	7
23	Messung und Kontrolle des Datenverkehrs .....	7
24	Maßnahmen gegen Sicherheits- und Integritätsverletzungen .....	7
25	Teilnehmerverzeichnis .....	7
26	Sonstige Bestimmungen .....	8

## 1 Abkürzungen und Begriffe

- 1.1 „Kapsch“: Kapsch BusinessCom AG, Wienerbergstraße 53, A-1120 Wien, FN 178368g, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, sowie mit der Erfüllung von Kundenverträgen beauftragte Erfüllungsgehilfen und Subunternehmen.
- 1.2 „Tele2“: Tele2 Telecommunication GmbH, Donau-City-Straße 11, A-1220 Wien, FN 138197g, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, Subunternehmer der Kapsch BusinessCom AG im Rahmen der Erfüllung der Providerdienstleistungen (Festnetz).
- 1.3 „Kunden“: natürliche oder juristische Personen, welche mit Kapsch einen Kundenvertrag abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben. Kunden sind jedoch nur Unternehmen im Sinne des KSchG. Diese AGB gelten nicht für Verbraucher.
- 1.4 „Unternehmer“: jene Kunden, für die die Kundenverträge zum Betrieb ihres Unternehmens gehören, alle anderen Kunden sind „Verbraucher“ (§ 1 KSchG).
- 1.5 „Kundenvertrag“: jeder zwischen Kapsch und Kunden abgeschlossene Vertrag.
- 1.6 „Bestellung“: das Anbot auf Abschluss eines Kundenvertrages.
- 1.7 Die Abkürzung „TK“ steht für den Begriff Telekommunikation.
- 1.8 „Service“ ist die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung oder Serviceinformation näher beschriebene Telekommunikationsdienstleistung, deren Bereitstellung durch Kapsch Gegenstand des Kundenvertrages ist.
- 1.9 „Herstellung“ bezeichnet den Abschluss aller Arbeiten, die zur Einrichtung von Services erforderlich sind. Mit abgeschlossener Herstellung ist das Service bereitgestellt.
- 1.10 „TKG 2003“ bezeichnet das Telekommunikationsgesetz 2003 BGBl. 2003/983 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.11 „KSchG“ bezeichnet das Konsumentenschutzgesetz, BGBl. 1979/140 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.12 „FTEG“ bezeichnet das Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, BGBl. 2001/134 in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.13 Die Begriffe „Stammdaten“ und „Verkehrsdaten“ richten sich nach den in § 92 Abs. 3 TKG 2003 getroffenen Begriffsbestimmungen.
- 1.14 „Kapsch Festnetz Business AGB“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kapsch in der jeweiligen Fassung.
- 1.15 Im Übrigen richtet sich der Inhalt verwendeter Fachbegriffe nach den im TKG 2003 getroffenen Begriffsbestimmungen.

## 2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Kundenvertrages aus folgenden Vertragsbestandteilen:
- 2.2 Bestellformular,
- 2.3 Entgeltbestimmungen,
- 2.4 Leistungsbeschreibung (Tele2)
- 2.5 Kapsch Festnetz Business AGB sowie besondere Bestimmungen zu Services und Produkten.
- 2.6 Die Vertragsbestandteile ergänzen einander. Bei Widersprüchen haben jene Regelungen Vorrang, die in der Aufzählung (Punkt 2.1) zuerst genannt sind.

## 3 Vertragsabschluss, Bonitätsprüfung

- 3.1 Der Kundenvertrag kommt durch Bestellung des Kunden mittels Bestellformular und Annahme durch Kapsch zustande. Der Kunde kann seine Bestellung schriftlich oder elektronisch an Kapsch richten. Kapsch akzeptiert ausschließlich Endkunden als Vertragspartner. Es ist dem Kunden nicht gestattet, Kapsch Dienstleistungen in welcher Form auch immer an Dritte weiter zu veräußern oder in anderer Form kommerziell darüber zu verfügen.
- 3.2 Der Kunde kann die Kapsch Festnetz Business AGB im Internet unter <http://www.kapsch.net/de/kbc/aboutus/basisofcontract/comlive/Pages/default.aspx> einsehen und downloaden, auf Wunsch werden ihm die Kapsch Festnetz Business AGB zugesandt.
- 3.3 Die Annahme der Bestellung durch Kapsch erfolgt durch:
- 3.4 Erfüllung (Einrichtung oder Freischaltung des Services) oder
- 3.5 eine schriftliche Annahmeerklärung.

- 3.6 Automationsunterstützte Annahmeerklärungen durch Kapsch bedürfen keiner Unterschrift.
- 3.7 Angebote von Kapsch an Unternehmer sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich errichtet, ausdrücklich als solche bezeichnet und firmenmäßig gezeichnet sind.
- 3.8 Kapsch ist berechtigt, den vom Kunden durch Bestellung gewünschten Vertragsabschluss insbesondere aus folgenden, beispielhaft angeführten Gründen abzulehnen:
  - aus technischen Gründen (wenn die vom Kunden bestellte Leistung für Kapsch oder Tele2 nicht realisierbar ist),
  - aus wirtschaftlichen Gründen (etwa bei mangelnder Bonität des Kunden),
  - aus rechtlichen Gründen (etwa mangelnde Geschäftsfähigkeit),
  - aus betrieblichen Gründen (etwa mangels Verfügbarkeit) oder
  - wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die bestellten Services missbräuchlich verwenden würde.
- 3.9 Eine allfällige schriftliche Annahmeerklärung oder eine begründete Ablehnung wird Kapsch dem Kunden innerhalb angemessener Frist zusenden.
- 3.10 Kapsch ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme einer Bestellung von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen und die Form verlangter Sicherheitsleistung (z.B. Kautions, Bankgarantie etc.) zu bestimmen. Das Ausmaß verlangter Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung muss in angemessenem Verhältnis zur voraussichtlichen Höhe der Entgeltzahlungsverpflichtungen des Kunden stehen.
- 3.11 Kapsch ist berechtigt, vom Kunden einen Identitätsnachweis sowie einen Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu verlangen.
- 3.12 Kapsch behält sich eine Überprüfung der Bonität des Kunden vor. Mit Abgabe der Bestellung willigt der Kunde ein, dass Kapsch zum Zwecke des Gläubigerschutzes und zur Überprüfung der Bonität des Kunden Abfragen bei bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden, Auskunfteien und Kreditinstituten vornimmt. Der Kunde stimmt zu, dass dazu seine Stammdaten an die vorgenannten Empfänger übermittelt werden. Diese Zustimmungen können vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Auf Verlangen von Kapsch hat der Kunde eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben und eine inländische Bankverbindung nachzuweisen.

## 4 Vertragsgegenstand

- 4.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:
  - 4.1.1 Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung des jeweiligen Services durch Kapsch und/oder das jeweilige Kauf-, Miet-, Leasing-, Leih- oder sonstige Rechtsgeschäft.
  - 4.1.2 Kapsch ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Kundenverträgen Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmer zu beauftragen. Kapsch behält sich die Auswahl der für die Erbringung ihrer Dienstleistungen verwendeten Netze ausdrücklich vor.
  - 4.1.3 Leistungsbeginn ist jener Zeitpunkt, ab welchem Kapsch dem Kunden das Service tatsächlich bereitstellt.
  - 4.1.4 Falls die Ursache an allfälliger verspäteter Bereitstellung nicht Kapsch sondern den Kunden trifft, gilt als Leistungsbeginn der im Kundenvertrag vorgesehene Herstellungstermin.
  - 4.1.5 Mangels anderer Vereinbarung bleibt es Kapsch überlassen, wo und auf welche Art die Netzanbindung erfolgt.
  - 4.1.6 Eine Änderung der Rechtslage oder allfällige gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen können Kapsch verpflichten, vertragsgegenständliche Services anzupassen oder gegebenenfalls einzustellen. Für daraus resultierende Schäden haftet Kapsch nicht.
  - 4.1.7 Liegen beim Kunden sämtliche technischen Voraussetzungen für den Vertragsgegenstand vor, erfolgt die Freischaltung innerhalb von 3 Werktagen. Die Bestimmungen des Punkt 4.2.3 bleiben davon unberührt.
- 4.2 BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU TELEFONIESERVICES:
  - 4.2.1 Die Qualität der Telefoneservices entspricht den ETSI- und ITU-Standards. Die durchschnittliche Verfügbarkeit liegt bei mindestens 99% im Jahreschnitt. Verbindungen zu allen Notrufnummern sind kostenlos möglich.

- 4.2.2 Für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Qualität nicht erreicht wird, stehen dem Kunden Ansprüche gemäß Punkt 13 zu.
- 4.2.3 Erfordert die Einrichtung bestimmter Telefoneservices besondere technische Vorbereitungen, so erfolgt die Herstellung grundsätzlich binnen 8 Wochen ab Vertragsabschluss. Bei jenen Telefoneservices, die einen direkten Anschluss an das von Tele2 betriebene Festnetz vorsehen, gibt Kapsch den voraussichtlichen Herstellungstermin bei Vertragsabschluss gesondert bekannt.
- 4.2.4 Sofern die Bereitstellung bestimmter Telefoneservices das Vorhandensein eines von der Telekom Austria eingerichteten Teilnehmeranschlusses voraussetzt, ist der Kunde verpflichtet, Kapsch von allfälliger Kündigung seines Teilnehmervertrages zur Telekom Austria oder Aufgabe bzw. Änderung der Rufnummer unverzüglich zu verständigen. Unterlässt dies der Kunde, so haftet er Kapsch für alle nach erwähnter Kündigung, Rufnummernänderung oder -aufgabe allenfalls anfallenden Entgelte.
- 4.3 **BESONDERE BESTIMMUNGEN ZU INTERNETSERVICES:**
- 4.3.1 Die Qualität der Internetservices entspricht den RFC Standards.
- 4.3.2 Die Inanspruchnahme von Netzen Dritter unterliegt den technischen, rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Netzbetreiber („Acceptable Use Policy“). Verbindungen zu anderen Netzbetreibern erfolgen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten.
- 4.3.3 Der Kunde hat alle einschlägigen Gesetze (insbesondere das Pornographie- und Verbotsgesetz, das Strafgesetzbuch, das DSG 2000, TKG 2003, das Medien- und Urheberrechtsgesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), welche die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte regeln, zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung derselben zu übernehmen.
- 4.3.4 Kapsch behält sich vor, bei begründetem Verdacht, dass die vorstehenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, unverzüglich Inhalte zu entfernen, den Zugang zu diesen zu sperren oder – sofern keine gelinderen Mittel ausreichen – den Internetzugang einzuschränken oder einzustellen. Die sonstigen Vertragspflichten der Parteien bleiben in diesen Fällen unverändert aufrecht.
- 4.3.5 Der Kunde ist ohne ausdrückliche Genehmigung durch Kapsch nicht berechtigt, Dritten, gleich, ob entgeltlich oder unentgeltlich, mittels LAN (Local Area Network) oder anderen technischen Einrichtungen die Nutzung von Internetservices zu ermöglichen. Davon ausgenommen sind Personen, die im gleichen Haushalt des Kunden leben.
- 4.4 **NUTZUNG VON SOFTWARE:**
- 4.4.1 Überlässt Kapsch dem Kunden Software, so ist der Kunde als Lizenznehmer verpflichtet, bei Nutzung der Software die jeweils bestehenden Nutzungsbestimmungen (Umfang der Rechteinräumung durch Kapsch oder Dritte) einzuhalten. Diese werden dem Kunden in Originalsprache zur Verfügung gestellt.
- 4.4.2 Der Kunde hat bei Nutzung von „Public Domain“-Software oder „Shareware“ die vom jeweiligen Rechtsinhaber für diese Software angegebenen Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen einzuhalten.
- 4.4.3 Kapsch übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, unsachgemäße Bedienung, Verseuchung mit Computerviren, anormaler Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installationsbedingungen) sowie auf Transportschäden an Datenträgern zurückzuführen sind.
- 4.4.4 Bei Verwendung zusammen mit einer Software leistet Kapsch lediglich dafür Gewähr, dass Software in Verbindung mit vom Kunden verwendeter Standardsoftware funktioniert.
- 5 Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 5.1 Der Kunde wird während der gesamten Dauer des Kundenvertrages unentgeltlich die für Installation und Betrieb von TK-Equipment benötigten Räume, Leerrohre und/oder Kabeltrassen in einem dafür geeigneten Zustand (insbesondere hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Temperatur) zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt sinngemäß für benötigte elektrische Energie.
- 5.2 Der Kunde hat Kapsch bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatz vor Beginn von Arbeiten auf die Lage verdeckter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen vor Ort hinzuweisen und für einen Erdungsanschluss zu sorgen.
- 5.3 Erfordern Installation, Wartung, Betrieb oder Demontage von TK-Equipment die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen, wird der Kunde dafür erforderliche Zustimmungen bzw. Genehmigungen des/der Verfügungsberechtigten einholen und Kapsch auf Verlangen schriftlich nachweisen.
- 5.4 Notwendige behördliche Genehmigungen für Installation und Betrieb von TK-Equipment sind vom Kunden zu erwirken. Der Kunde darf nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Telekommunikationseinrichtungen benutzen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und das Kommunikationsnetz von Kapsch oder anderen Anbietern nicht stören.
- 5.5 Der Kunde darf nur solche Endgeräte an seine Teilnehmer-schnittstelle anschließen, die den einschlägigen Gesetzen entsprechen und mit den in der Leistungsbeschreibung (abrufbar unter <http://www.kapsch.net/de/kbc/aboutus/basisofcontract/comlive/Pages/default.aspx>) angegebenen Schnittstellenbedingungen im Einklang stehen. Im Zweifelsfall hat der Kunde das diesbezügliche Einverständnis von Kapsch einzuholen.
- 5.6 Soweit erforderlich, wird der Kunde bei der durch Kapsch erfolgende Störungsbehebung mitwirken.
- 5.7 Überhaupt verpflichten sich sowohl Kapsch als auch der Kunde, alles zu unternehmen, um einander wechselseitig die Abwicklung des Kundenvertrages zu ermöglichen, und alles zu unterlassen, was die Vertragsabwicklung vereiteln oder gefährden könnte. Der Kunde meldet Störungen, Mängel oder sonstige.
- 5.8 Der Kunde ist verpflichtet, Kapsch Gefahren für das TK-Equipment unverzüglich bekanntzugeben und für die Vermeidung bzw. Beseitigung von Störeinflüssen (insbesondere Fremdspannungen) selbst zu sorgen..
- 5.9 Drohen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Eingriffe in das Eigentum von Kapsch, so ist der Kunde bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, Kapsch ohne Verzug Anzeige zu machen. Kosten, die Kapsch aus gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung ihres Eigentumsrechts entstehen und zur Rechtsverfolgung notwendig und zweckentsprechend sind, trägt der Kunde.
- 5.10 Seine Person betreffende, für die Vertragsabwicklung wesentliche Änderungen von Stamm- oder anderen Daten wird der Kunde unverzüglich bekannt geben; dies
- schriftlich unter Angabe der Kundennummer oder
  - telefonisch unter Angabe des PIN-Codes oder
  - per Internet unter Angabe von Log-In Passwort und PIN-Code.
- 5.11 Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere
- Name,
  - Anschrift, Rechnungsanschrift, E-Mail-Adresse
  - Bankverbindung, Kreditkartenverbindung
  - Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern, Rechtsform.
- 5.12 Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Anschriftsänderungen, gelten für ihn bestimmte schriftliche Mitteilungen als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden.
- 6 Verwendung von Benutzerdaten**
- 6.1 Benutzerdaten sind alle den Kunden identifizierenden Daten, die er zur Inanspruchnahme bestimmter Services verwenden muss (z.B. Benutzerkennung, Passwort, Personal Identification Number (PIN), Log-In etc.).
- 6.2 Um die missbräuchliche Verwendung von Benutzerdaten zu unterbinden, verpflichtet sich der Kunde insbesondere,
- seine Benutzerdaten sorgsam aufzubewahren, sie geheim zu halten und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben oder diesen sonst zugänglich zu machen;
  - Kapsch von jedem Verdacht auf Missbrauch seiner Benutzerdaten unverzüglich telefonisch zu verständigen.
  - .
- 7 Entgelte, Abrechnung**

- 7.1 EINMALIGES ENTGELT: Für die Einrichtung oder Freischaltung von Services schuldet der Kunde ein einmaliges Entgelt (Aktivierungsentgelt).
- 7.2 REGELMÄSSIGE ENTGELTE: Für die Servicebereitstellung hat der Kunde ab Leistungsbeginn pro Abrechnungszeitraum (Punkt 8.2) ein regelmäßiges Entgelt zu bezahlen. Das regelmäßige Entgelt besteht aus
- einem pro Abrechnungszeitraum für Überlassung bzw. Bereitstellung geschuldeten Fixbetrag (Grundentgelt) und/oder
  - einem variablen Betrag, dessen Höhe davon abhängt, in welchem Ausmaß der Kunde das Service während des jeweiligen Abrechnungszeitraums in Anspruch nimmt (Verbindungsentgelte, vom Volumen übertragener Nachrichten bzw. Daten abhängige Entgelte oder dergleichen).
- 7.3 Im ersten Abrechnungszeitraum (nach Vertragsabschluss) richtet sich die Höhe des Grundentgeltes aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen.
- 7.4 Verbindungsentgelte werden mangels einer anderslautenden Vereinbarung nach begonnenen Zeiteinheiten (Takten) abgerechnet. Zu Beginn des jeweiligen Taktes fällt das Entgelt gemäß der jeweiligen Entgeltbestimmungen für dessen volle Dauer unabhängig von der tatsächlichen Dauer der Verbindung an. Die Dauer der Takte wird in Sekunden angegeben, wobei die erste Zahl die Dauer des ersten Taktes ab Verbindungsaufbau und die zweite Zahl die Dauer aller weiteren Takte angibt (z. B. 60/1; 30/30). Bei einem Telefonat mit einer Taktung von z. B. 60/1 wird – unabhängig von der tatsächlichen Gesprächsdauer – jedenfalls das Entgelt für 60 Sekunden in Rechnung gestellt; nach den ersten 60 Sekunden sekundengenau verrechnet.
- 7.5 Ein zum regelmäßigen variablen Entgelt allenfalls ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarter Mindestumsatz ist jener Mindestbetrag, den der Kunde auch dann schuldet, wenn das Ausmaß tat sächlicher Inanspruchnahme des Services im Abrechnungszeitraum den Mindestumsatz nicht erreicht.
- 7.6 Die Abrechnung erfolgt unter Anwendung kaufmännischer Rundungsregeln auf ganze(n) Cent genau.
- 7.7 Kapsch behält sich vor, die Rechnung bei geringem Gebührenaufkommen in längeren Intervallen, die 3 Monate nicht überschreiten, zu stellen. Alle im Kundenvertrag angegebenen Entgelte verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer. Mangels einer genauen Fälligkeitsbezeichnung in der Rechnung sind die von Kapsch in Rechnung gestellten Entgelte binnen 14 Tagen nach Zugang bzw. bei elektronischer Rechnung 14 Tage nach dem Tag, an dem sie unter gewöhnlichen Umständen abrufbar sind, zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt an jenem Tag als geleistet, an dem Kapsch über sie verfügen kann.
- 7.8 Die Entgelte erhöhen oder senken sich im Ausmaß der Veränderung zwischen der für den Jänner des Vergleichsjahres verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) und der für den Jänner des Vorjahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2005, und zwar jeweils mit Wirkung zum Ersten eines jeweiligen Kalenderjahres. Ausgangsbasis ist die für Jänner 2007 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis zu 3 % bleiben unberücksichtigt. Kapsch kann auf eine Erhöhung der Entgelte aufgrund der Indexänderung in einem Kalenderjahr verzichten, dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Zulässigkeit künftiger Anpassungen.
- 7.9 Sämtliche infolge eines mit Kapsch eingegangenen Kundenvertrages zu entrichtenden Steuern trägt der Kunde.
- 7.10 Die Entgelte sind je nach Service entweder mittels Einziehungsermächtigung oder Überweisung gemäß Zahlschein zu entrichten. Sollte aus Gründen, welche vom Kunden zu vertreten sind, der Einzug nicht möglich sein bzw. vom Kunden rückgängig gemacht werden, ist Kapsch berechtigt, dem Kunden mindestens jenen Betrag für Bearbeitungsaufwand zu verrechnen, den die jeweilige Bank Kapsch in Rechnung stellt. Allfällige Bearbeitungsentgelte ergeben sich aus der jeweiligen Entgeltübersicht der einzelnen Produkte oder Services.
- 7.11 Der Kunde kann bei Vertragsabschluss zwischen einer Rechnung in elektronischer oder in Papierform wählen. Unabhängig von dieser bei Vertragsabschluss getroffenen Wahl kann der Kunde während des laufenden Vertragsverhältnisses einmal pro Jahr diese Wahl unentgeltlich ändern. Bei Rechnungsbezug in elektronischer Form sind die Entgelte grundsätzlich mittels Einziehungsermächtigung zu begleichen. Die Kosten für Rechnungskopien bzw. Duplikate richten sich nach den jeweiligen Entgeltbestimmungen.
- 7.12 Bei Telefoniedienstleistungen werden die Teilnehmerentgelte in Form eines Einzelentgeltnachweises dar gestellt, sofern der Kunde nicht eine Rechnung ohne Einzelentgeltnachweis wünscht. Wird der Entgeltnachweis in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, kann der Kunde dennoch den Einzelentgeltnachweis auf gesondertes Verlangen entgeltfrei in Papierform übermittelt erhalten. Gemäß § 100 Abs. 3 TKG 2003 werden bei der Erstellung des Einzelentgeltnachweises nur jene Daten verarbeitet, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die passiven Teilnehmernummern oder sonstige Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis in verkürzter Form ausgewiesen, es sein denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der ungekürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Teilnehmer hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird. Dem Kunden wird in diesem Fall für künftige Abrechnungszeiträume ein ungekürzter Einzelentgeltnachweis zur Verfügung gestellt. Anrufe oder sonstige Verbindungen, für die keine Entgeltspflicht entsteht, sowie Anrufe bei oder Verbindungen mit Notrufdiensten werden nicht ausgewiesen.
- 7.13 Wenn eingehende Zahlungen dem Kundenkonto nicht zugeordnet werden können (z.B. aufgrund fehlender oder falscher Angabe der Kundenvertrags- oder Rechnungsnummer), gelten sie nicht als Zahlung offener Forderungen.
- 7.14 Der Kunde trifft geeignete organisatorische und technische Maßnahmen, um die unberechtigte Inanspruchnahme durch Kapsch bereitgestellten Services zu unterbinden. Nehmen Dritte die dem Kunden bereitgestellten Services in Anspruch, haftet der Kunde für die dadurch verursachten Entgelte aus Telekommunikationsdienstleistungen, sofern eine derartige Inanspruchnahme mit seinem Einverständnis, seinem Wissen oder infolge zumindest leichter Fahrlässigkeit des Kunden erfolgte, Kosten von Mehrwertdiensten trägt der Kunde nur, wenn sie von ihm oder von Dritten mit seiner Kenntnis oder mit seinem Einverständnis in Anspruch genommen wurden..

## 8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Einmalige Entgelte (Punkt 7.1) sind mit Leistungsbeginn zur Zahlung fällig.
- 8.2 Regelmäßige Entgelte (Punkt 7.2) gelangen periodenweise zur Verrechnung. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Kapsch ist berechtigt, der Entgeltverrechnung einen vom Kalendermonat abweichenden Abrechnungszeitraum zugrunde zu legen.
- 8.3 Das Grundentgelt (Punkt 7.2) ist zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraums im Vorhinein zur Zahlung fällig, das regelmäßige variable Entgelt (Punkt 7.2) jeweils am Ende eines jeden Abrechnungszeitraums im Nachhinein.
- 8.4 Wenn der Umsatz (Summe jener Entgelte ohne Umsatzsteuer, die der Kunde für die in einem bestimmten Zeitraum erfolgte Inanspruchnahme von Services schuldet) € 100 pro Tag übersteigt, ist Kapsch zu sofortiger Fälligkeitstellung aller noch nicht verrechneten Entgelte berechtigt. Dies gilt insbesondere bei begründetem Verdacht der missbräuchlichen Verwendung.

## 9 Einwendungen gegen Rechnungen

- 9.1 Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit des ihm mit Rechnung vorgeschriebenen Betrages, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen 3 Monaten ab Rechnungszugang schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt.
- 9.2 Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge fristgerecht zu bezahlen.
- 9.3 Sollten sich nach Prüfung durch Kapsch die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, kann der Kunde binnen einem Monat ab Erhalt der von Kapsch zu den Einwendungen gegebenen Stellungnahme bei sonstigem Einwendungsausschluss die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (Regulierungsbehörde) zur Streitschlichtung anrufen (§ 122 TKG 2003). Für die Durchführung von derartigen Streitbeilegungsverfahren, die die Erbringung von Telekommunikationsdiensten betreffen, erlässt die Regulierungsbehörde Richtlinien, die unter [www.rtr.at/schlichtungsstelle](http://www.rtr.at/schlichtungsstelle) abgerufen werden können. Kapsch ist verpflichtet, an einem

- solchen Verfahren mitzuwirken. Bis zur Streitbeilegung wird die Fälligkeit des bestrittenen Betrages aufgeschoben. Kapsch kann ungeachtet dessen den Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, sofort fällig stellen (§ 71 Abs. 2 TKG 2003). Für den Fall, dass kein Anlass zur Neuberechnung des bestrittenen Betrages gegeben ist, ist Kapsch berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum zu verlangen..
- 9.4 Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt von obigen Überprüfungsverfahren und Streitschlichtungsverfahren unberührt. Macht der Kunde seine Einwendungen nicht binnen drei Monaten ab Rechnungszugang geltend, so gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit; ein solches Anerkenntnis schließt jedoch eine gerichtliche Anfechtung nicht aus. Binnen sechs Monaten ab Rechnungszugang hat der Kunde seine Einwendungen bei sonstigem Ausschluss gerichtlich geltend zu machen.
- 9.5 Stellt Kapsch einen Fehler bei durchgeführter Abrechnung fest der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, so schuldet der Kunde für den betroffenen Abrechnungszeitraum ein Pauschalentgelt, das dem Durchschnitt der in den letzten drei Abrechnungszeiträumen angefallenen Entgelten entspricht, soweit Kapsch einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann (§ 71 Abs. 4 TKG 2003). Bei einer kürzeren Vertragsdauer wird der Durchschnittsbetrag sowie das Pauschalentgelt je Kalendertag errechnet.
- 10 Zahlungsverzug**
- 10.1 Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe.
- 10.2 Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt davon unberührt.
- 10.3 Kapsch ist berechtigt für jede Mahnung Mahnspesen gemäß den jeweiligen Entgeltbestimmungen in Rechnung zu stellen.
- 10.4 Kapsch behält sich vor, bereits nach der ersten erfolglosen Mahnung die Forderungsverfolgung an ein Inkassoinstitut bzw. einen Anwalt zu übergeben. Der Kunde hat Kapsch dann alle zur zweckentsprechenden und notwendigen Anspruchsverfolgung anfallenden Kosten und Aufwendungen zu ersetzen..
- 11 Aufrechnungsverbot**
- Gegen Ansprüche von Kapsch können Unternehmer nur mit gerichtlich festgestellten oder durch Kapsch schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.
- 12 Sicherheitsleistung**
- 12.1 Wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Einbringlichkeitsrisikos von Ansprüchen gegen den Kunden rechtfertigen, ist Kapsch auch während des aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, die Erbringung von Leistungen von einer vom Kunden zu leistenden angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 12.2 Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder der begründete Verdacht besteht, dass diese sich zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Vertragsabschluss die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde. Punkt 3.8 gilt sinngemäß.
- 13 Gewährleistung**
- 13.1 Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Kapsch leistet primär Gewähr durch Verbesserung oder Austausch der mangelhaften Sache. Gegenüber Unternehmern ist Kapsch nur zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Mangel binnen angemessener Frist nach Übergabe schriftlich gerügt wurde. Darüber hinaus haben Unternehmer zu jedem Zeitpunkt den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag.
- 13.3 Wird Kapsch für den Kunden wegen von ihm gemeldeter, angeblich vorliegender Mängel tätig und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorliegt oder ein vorliegender Mangel vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde Kapsch den entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 14 Haftung**
- 14.1 Kapsch haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch der durch Kapsch bereitgestellten Services empfangen, übermittelt oder verbreitet werden oder zugänglich sind.
- 14.2 Kapsch betreibt Services sorgfältig und zuverlässig. Dennoch kann es im Rahmen der Leistungserbringung durch Kapsch infolge unvermeidbarer und nicht von Kapsch zu vertretenden Ereignissen sowie betriebsnotwendigen Wartungsarbeiten zu unvermeidbaren Unterbrechungen kommen. Kapsch ist aber bemüht, Störungen oder Unterbrechungen so rasch wie möglich zu beheben.
- 14.3 Kapsch haftet gegenüber Unternehmern für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, ausgenommen bei Personenschäden, ausgeschlossen. Für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter oder bloße Vermögensschäden haftet Kapsch nicht.
- 14.4 Gegenüber Unternehmern gilt, dass falls durch ein und dasselbe schadenverursachende Ereignis gleichzeitig mehrere Kunden geschädigt werden, die Haftung von Kapsch gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit € 730, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit € 725.000 beschränkt ist; übersteigt der tatsächliche Gesamtschaden den Betrag von € 725.000, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.
- 14.5 Kapsch haftet nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf:
- höhere Gewalt (z.B. Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag),
  - Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte,
  - Handlungen Kapsch nicht zurechenbarer Dritter,
  - Kapsch nicht zurechenbaren Netzausfall,
  - Verlust, Diebstahl oder unbefugte Inanspruchnahme oder
  - unvermeidbare Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind oder auf unvermeidbare und nicht von Kapsch zu vertretende Ereignissen zurückzuführen sind.
- 15 Einhaltung von Rechtsvorschriften**
- 15.1 Für den Inhalt der von ihm bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dasselbe gilt sinngemäß für alle Personen, denen der Kunde die Nutzung von Services ermöglicht.
- 15.2 Zum Inhalt bereitgestellter, verbreiteter, übermittelter und empfangener oder zugänglich gemachter Daten, Nachrichten oder Informationen, sowie hinsichtlich der Verbreitung von Nachrichten selbst (§ 107 TKG 2003) bestehen Beschränkungen durch Rechtsvorschriften (Strafgesetzbuch, Pornografiegesetz, Verbotsgesetz, E-Commerce-Gesetz, TKG 2003 etc.), zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet. Verletzt der Kunde bei Nutzung von Services Rechtsvorschriften, hält er Kapsch in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 15.3 Nutzt der Kunde Services, um Daten zur Abfrage durch Dritte bereitzustellen, gilt er als Medieninhaber im Sinne des Medienengesetzes. Er hält Kapsch von jedem Schaden frei, welcher durch die von ihm in Verkehr gebrachten Daten entsteht; dies insbesondere im Zusammenhang mit Medieninhaltsdelikten oder medienrechtlichen Entschädigungsansprüchen Dritter.
- 16 Datenschutz**
- 16.1 Bei der Erbringung der vereinbarten Services hält sich Kapsch strikt an die für den Datenschutz, die Sicherheit und Integrität im Netz der tele2 geltenden Vorgaben des österreichischen Rechts, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes 2003, des Datenschutzgesetzes 2000 und den anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union.
- 16.2 Der Kunde ist einverstanden, dass Kapsch seine personenbezogenen Daten (Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Wohnadresse, Teilnehmernummer, E-Mailadresse und sonstige Kontaktinformation für die Nachricht, Informationen über das Vertragsverhältnis) sowie ihn betreffende Verkehrsdaten für Zwecke der Beratung des Kunden, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaus sowie für Marketingaktivitäten von Kapsch für eigene Produkte und Dienstleistungen verwenden. Diese Zustimmung kann jederzeit gegenüber Kapsch schriftlich widerrufen werden. Dies

- stellt keine Zustimmung des Kunden zur Kontaktierung durch Kapsch zu Werbezwecken per Telefon, E-Mail, SMS-Nachrichten, MMS-Nachrichten oder Fax dar.
- 16.3 Sofern dies für Zwecke der Verrechnung von Entgelten – einschließlich Entgelte für Zusammenschaltung erforderlich ist, wird Kapsch Verkehrsdaten speichern. Diese Verkehrsdaten werden gelöscht oder anonymisiert, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von drei Monaten die Entgelte nicht schriftlich beansprucht wurden. Die Daten bleiben aber gespeichert, wenn ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann; wenn die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann oder wenn ein Verfahren über die Höhe der Entgelte oder deren Betreibung eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung darüber.
- 17 Rufnummernanzeige**
- 17.1 Kapsch bietet über den Service von Tele2 die Möglichkeit der Rufnummernanzeige für jeden abgehenden und eingehenden Anruf einzeln, selbständig und entgeltfrei an. Eingehende Anrufe ohne Rufnummernanzeige können entgeltfrei abgewiesen werden. Die Ausführbarkeit hängt vom jeweiligen Endgerät ab. Bei von Kapsch bezogenen Endgeräten kann die Rufnummernanzeige vom Kunden für jeden abgehenden Anruf einzeln, selbständig und entgeltfrei unterdrückt werden. Der Kunde kann sowohl die Anzeige eingehender Anrufe als auch die Anzeige seiner Rufnummer beim Anrufer selbständig und entgeltfrei unterdrücken. Weiters kann der Kunde eingehende Anrufe, bei denen die Rufnummernanzeige unterdrückt wird, selbständig und entgeltfrei abweisen. Im Falle von Notrufen wird die Möglichkeit der Unterdrückung der Rufnummernanzeige aufgehoben werden. Inwieweit diese Möglichkeiten bei Endgeräten anderer Anbieter bestehen, ist aus den jeweiligen Betriebsanleitungen oder direkt vom Anbieter zu erfahren. Dem Notrufräger steht die Rufnummer des Kunden zur Identifikation bereit.
- 17.2 Im Falle von Notrufen wird die Möglichkeit der Unterdrückung der Rufnummernanzeige aufgehoben werden. Dem Notrufräger steht die Rufnummer des Kunden zur Identifikation bereit.
- 18 Verbot von Missbrauch**
- 18.1 Dem Kunden ist untersagt, die durch Kapsch bereitgestellten Services missbräuchlich zu nutzen. Als Missbrauch gilt insbesondere:
- jeder Verstoß gegen § 78 TKG 2003;
  - die Verwendung zu Massenkommunikationsdiensten oder die Verwendung von Interactive-Voice-Response- oder vergleichbaren Systemen; jede Inanspruchnahme der Dienste, die allein aufgrund der Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienstleistungen Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter für Telekommunikationsdienstleistungen zur Folge haben;
  - die Nutzung nicht als Endkunde oder mit einem anderem als einem privaten oder dem in der Anmeldung angegebenen Geschäftszweck entsprechenden Nutzungsprofil;
  - der Weiterverkauf von bei Kapsch bezogenen Telekommunikationsleistungen, es sei denn dieser wäre ausdrücklich vereinbart;
  - die zur Abfrage durch Dritte erfolgende Bereitstellung oder Übermittlung von Daten, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, wobei Kapsch berechtigt ist, diese Daten sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu löschen;
  - der unbefugte Eingriff in Rechte Dritter (z.B. fremde Urheber-, Marken- und Musterrechte etc.);
  - die unberechtigte Weitergabe von Benutzerdaten (z.B. Benutzererkennung, Passwort, PIN etc.) an Dritte;
  - der sorglose Umgang des Kunden mit Benutzerdaten (Punkt 6) oder der schuldhafte Verstoß des Kunden gegen die ihn treffende Pflicht zur Geheimhaltung dieser Daten;
  - jedes Auskunftschaften von Systemfunktionen oder Daten, die nicht für den Abruf durch Kunden bestimmt sind, gleichgültig, ob diese Daten auf Netzeinrichtungen oder Datenbanken von Kapsch bzw. Tele2 oder Dritten gespeichert sind;
- jede andere hier nicht ausdrücklich angeführte Nutzung, welche nach der allgemeinen Verkehrsauffassung einen Missbrauch darstellt.
- 18.2 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er schuldhaft durch missbräuchliche Nutzung der durch Kapsch bereitgestellten Services verursacht.
- 19 Dienstunterbrechung / Sperre von Services**
- 19.1 Aus wichtigem Grund ist Kapsch zu teilweiser oder auch gänzlicher Einstellung der Leistungserbringung (Dienstunterbrechung/Sperre von Services) berechtigt, über die der Kunde informiert wird; dies insbesondere wenn
- ein Grund vorliegt, der Kapsch zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt (Punkt 22.2); im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden nur bei vorheriger Mahnung unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
  - der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Services oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen missbräuchlich, insbesondere in betrügerischer Absicht nutzt oder eine solche Nutzung durch Dritte duldet;
  - der Kunde störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen trotz Aufforderung durch Kapsch nicht unverzüglich vom Netzabschlusspunkt entfernt (§ 72 Abs. 1 TKG 2003). Erhebt der Kunde nach Erhalt der Aufforderung Einspruch, so wird Kapsch eine Sperre erst nach Anrufung der Regulierungsbehörde vornehmen, es sei denn es ist eine Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Dienstes oder eine Gefährdung von Personen gegeben (§ 72 Abs. 2 TKG 2003 iVm § 11 FTEG). Störend sind insbesondere solche Endeinrichtungen, von denen Netzaktivitäten ausgehen, die für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend oder für dritte Teilnehmer schädigend oder belästigend sind;
  - dies zur Vornahme technisch oder betrieblich notwendiger Arbeiten oder zur Beseitigung von Störungen unbedingt erforderlich ist.
- 19.2 Der Kunde trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden gänzlichen Sperre die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung, anfallenden Reparaturaufwand sowie Ersatz allenfalls entstehender Schäden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperre erforderlichen Einsatzes technischen Personals zuzüglich anfallender Spesen.
- 19.3 Die Sperre wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen für die Sperre weggefallen sind und der Kunde die angefallenen Kosten und Kapsch sonst gebührende Ansprüche bezahlt oder ausreichende Sicherheit geleistet (Punkt 12) hat.
- 19.4 Kapsch bietet unbeschadet des Rechts Sicherheitssperren zu setzen seinen Kunden einmal jährlich die entgeltfreie Sperre von Verbindungen zu frei kalkulierbaren Diensten oder Datendiensten an, soweit diese verbrauchsabhängig verrechnet werden.
- 20 Vertrags- und Entgeltänderungen**
- 20.1 Beabsichtigte und den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen der Kapsch Festnetz Business AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Entgelte wird Kapsch dem Kunden in schriftlicher Form, etwa als Beilage zur monatlichen Abrechnung, mindestens einen Monat vor In-Kraft-Treten der Änderungen und weiters darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Dem Kunden wird auf sein Verlangen der Volltext der Änderungen zugesandt.
- 20.2 Änderungen der Kapsch Festnetz Business AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Entgelte, die allein infolge einer von der Regulierungsbehörde gem. § 25/3 TKG erlassenen Verordnung erforderlich werden und den Kunden nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen den Kunden nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.
- 20.3 Kapsch kann dem Kunden auch die Änderung von Bestimmungen der Kapsch Festnetz Business AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der jeweils mit dem Kunden vereinbarten Entgelte anbieten. Derartige Angebote wird Kapsch dem Kunden in schriftlicher Form, etwa als Beilage zur monatlichen Abrechnung, mindestens einen Monat vor In-Kraft-Treten mitteilen. Sofern der Kunde dieser Änderung nicht bis zum In-Kraft-Treten schriftlich widerspricht, werden die Änderungen wirksam, wobei

- für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit eines Widerspruchs das Absendedatum (Poststempel) maßgeblich ist. Kapsch wird den Kunden in dieser Mitteilung über den Inhalt der beabsichtigten Änderung der Kapsch Festnetz Business AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der Entgelte sowie darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Kunden nach Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung gilt. Wenn der Kunde den vorgeschlagenen Änderungen bis zum In-Kraft-Treten ganz oder teilweise widerspricht, so treten die vorgeschlagenen und widersprochenen Änderungen nicht in Kraft und der bestehende Vertrag läuft im Umfang des Widerspruchs unverändert weiter.
- 20.4 Der Kunde stimmt zu, dass Kapsch vereinbarte Entgelte senkt oder den Kunden ausschließlich begünstigende Änderungen der Kapsch Festnetz Business AGB, der Leistungsbeschreibungen oder der Entgeltbestimmungen vornimmt. Kapsch wird derartige Änderungen in geeigneter Form kundmachen.
- 21 Wiederverkauf/Rechtsnachfolge/Haftung des Kunden**
- 21.1 Dem Kunden ist der Wiederverkauf von Services von Kapsch nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Kapsch gestattet.
- 21.2 Für den Fall des Wiederverkaufs an einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, die im Kundenvertrag vorgesehenen Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten auf den Dritten zu überbinden. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Dritte die Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten einhält. Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Dritten stehen dem Kunden Kapsch gegenüber nicht zu.
- 21.3 Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kundenvertrages bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Kapsch. Im Eintrittsfall schulden sowohl der bisherige als auch der neu eintretende Kunde die Leistung der bis zum Eintrittszeitpunkt entstandenen Zahlungsverpflichtungen zur ungeteilten Hand.
- 21.4 Der Kunde haftet für die Nutzung seines Anschlusses/Services durch Dritte, sofern er dies zu vertreten hat. Alle Schäden und Entgelte aus Kommunikationsdienstleistungen, die aus einer vom Kunden zu vertretenen nicht ordnungsgemäßen Verwendung sowie durch Missbrauch entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
- 22 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung**
- 22.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, wird der Kundenvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich aufgekündigt werden. Für den Fall, dass der Vertrag innerhalb des ersten Vertragsjahres gekündigt wird, so ist der Kunde verpflichtet, die für die Freischaltung beim Provider entstandenen Setup-Kosten von pauschal € 250,00 (exkl. USt.) Kapsch zu ersetzen. Kapsch wird mit Endabrechnung dem Kunden diese Setup-Kosten in Rechnung stellen.
- 22.2 Aus wichtigem Grund kann der Kundenvertrag von jedem Vertragsteil jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der Kapsch zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor:
- Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;
  - wenn der Kunde selbst oder ein Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Kundenvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis Kapsch den Kundenvertrag nicht abgeschlossen hätte;
  - Tod oder Handlungsunfähigkeit des Kunden oder, ist der Kunde juristische Person, bei Liquidation;
  - im Fall jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßenden Servicenutzung (Punkt 15);
  - wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen;
  - wenn Kapsch den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzabschlusspunkt auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung anderer Nutzer des Netzes oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt;
- wenn der Kunde eigenmächtig, die Endgeräte auf einen anderen, als den vertraglich vereinbarten Netzabschlusspunkt anschließt;
  - wenn der Zusammenschaltungsvertrag von Kapsch mit dem Provider oder der den Kunden betreffenden Einzelvertrag aufgelöst wird;
  - wenn der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten oder Verstärkung von bestellten Sicherheiten nicht erfüllt;
  - wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Feststellung von Reorganisationsbedarf im Unternehmen des Kunden durch einen Wirtschaftsprüfer, Zahlungseinstellungserklärungen, Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens, jeweils hinsichtlich des Kunden selbst oder eines persönlich haftenden Gesellschafters des Kunden;
  - schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten.
- 22.3 Enthält ein Kundenvertrag eine Mindestvertragsdauer oder eine Mindestbindung allenfalls mit automatischer Verlängerung der Bindung, so ist vor deren Ablauf das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
- 23 Messung und Kontrolle des Datenverkehrs**
- 23.1 Die Maßnahmen von Kapsch zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs werden von Tele2 durchgeführt und sind auf der Homepage von Tele2 unter <http://www.tele2.at> oder <http://business.tele2.at> dargestellt.
- 24 Maßnahmen gegen Sicherheits- und Integritätsverletzungen**
- 24.1 Kapsch stellt sicher, dass die Sicherheit und die Integrität des Netzes dem jeweiligen Stand der Technik sowie den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen und hat sämtliche dafür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Unternehmen getroffen. Dies insbesondere durch das Betriebskontinuitätsmanagement, welches Unterbrechungen von Geschäftsaktivitäten und kritischen Geschäftsprozessen entgegenwirken soll, sowie Auswirkungen von umfangreichen Störungen und Katastrophen auf informations- und kommunikationstechnologische Systeme minimieren und ihre schnellstmögliche Wiederinbetriebnahme gewährleisten soll. Hiervon sind sowohl präventive als auch reaktive Maßnahmen umfasst. Im Fall einer Verletzung von Sicherheit und/oder Integrität des Netzes wird Kapsch je nach Schwere die Regulierungsbehörde und gegebenenfalls auch die Öffentlichkeit unverzüglich informieren.
- 25 Teilnehmerverzeichnis**
- 25.1 Der Kunde kann unentgeltlich in das von Tele2 geführte elektronische Teilnehmerverzeichnis eingetragen werden, welches laufend aktualisiert wird und folgende Daten enthält: Familienname, Vorname(n), akademischer Grad, Adresse, Teilnehmernummer sowie auf Wunsch des Kunden seine Berufsbezeichnung. Der Kunde kann seinen Eintrag prüfen, korrigieren und wieder löschen lassen.
- 25.2 Mit Zustimmung des Kunden können noch zusätzlich Daten in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen werden. Sofern davon auch andere Personen betroffen sind, müssen auch diese zustimmen.
- 25.3 Die im Tele2-Teilnehmerverzeichnis angeführten Daten scheinen in den Telefonverzeichnissen der Telekom Austria und der Herold Business Data GmbH auf und werden durch die Telekom Austria und Herold Business Data GmbH beauskunftet.
- 25.4 Der Kunde wird gemäß § 96 Abs 3 TKG davon in Kenntnis gesetzt, dass es für die in einem elektronischen Teilnehmerverzeichnis eingetragenen Teilnehmerdaten mehrere Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der dort vorhandenen Suchfunktion gibt. Die Suche kann nach den Kategorien Name, Adresse, Teilnehmernummer und – sofern vorhanden – Berufsbezeichnung erfolgen. Auf Wunsch des Kunden kann die Suche nach seinen in elektronischen Fassungen des Teilnehmerverzeichnisses eingetragenen Teilnehmerdaten auf die Kategorie „Name“ eingeschränkt werden, dann liefert eine Suche nach anderen Kategorien keine Ergebnisse.

## **26 Sonstige Bestimmungen**

- 26.1 Von den Kapsch Festnetz Business AGB abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen von Kundenverträgen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Vom Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- 26.2 Ist irgendeine Vertragsbestimmung der Kapsch Festnetz Business AGB oder eines Kundenvertrages nichtig oder unwirksam, so gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen oder unwirksamen inhaltlich möglichst nahe kommt. Der Kundenvertrag bleibt im Übrigen unverändert aufrecht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde mit Rücksicht auf seine Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragsteil darstellen.
- 26.3 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.
- 26.4 Auf allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Kundenverträgen, auch über die Gültigkeit der Verträge selbst, ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 26.5 Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird gemäß § 25 Abs. 4 TKG 2003 hingewiesen. Über diese sind in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union lokale Notdienste (gemäß § 18 KEM-V) kostenlos erreichbar.
- 26.6 Kontakt:  
Kapsch Serviceline: +43 (0) 50822-87109  
email Adresse: [KBC-ServiceDesk-Comlive@kapsch.net](mailto:KBC-ServiceDesk-Comlive@kapsch.net)

Stand 01.09.2012